

TE Vwgh Erkenntnis 2010/1/27 2007/03/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2010

Index

L65000 Jagd Wild;
L65006 Jagd Wild Steiermark;

Norm

JagdG Stmk 1986 §56 Abs2;
JagdRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde des J K in W, vertreten durch Dr. Helmut Klement und Dr. Annemarie Stipanitz-Schreiner, Rechtsanwälte in 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 29, gegen den Bescheid des Berufungssenats der Steirischen Landesjägerschaft vom 2. Februar 2007, ZI BS 4/2006 zu DV 13/2005, betreffend Vergehen gegen die Standespflichten nach dem Steiermärkischen Jagdgesetz 1986, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde des J K in W, vertreten durch Dr. Helmut Klement und Dr. Annemarie Stipanitz-Schreiner, Rechtsanwälte in 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 29, gegen den Bescheid des Berufungssenats der Steirischen Landesjägerschaft vom 2. Februar 2007, ZI BS 4 aus 2006, zu DV 13 aus 2005,, betreffend Vergehen gegen die Standespflichten nach dem Steiermärkischen Jagdgesetz 1986, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat der Steirischen Landesjägerschaft Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe als Eigenjagdberechtigter einer näher bezeichneten Eigenjagd entgegen dem Abschussplan am 31. Jänner 2005 einen Rehbock der Klasse III erlegt. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe als Eigenjagdberechtigter einer näher bezeichneten Eigenjagd entgegen dem Abschussplan am 31. Jänner 2005 einen Rehbock der Klasse römisch drei erlegt.

Er habe dadurch gegen die Bestimmung des § 56 Abs 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 (JG) sowie die ihm als Mitglied der Steirischen Landesjägerschaft gemäß § 8 Abs 6 lit a der Satzungen der Steirischen Landesjägerschaft

auferlegten Verpflichtungen, das Ansehen der Jägerschaft hochzuhalten, die Jägertradition zu wahren und die Jagd im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes weidgerecht auszuüben, verstoßen. Er habe dadurch gegen die Bestimmung des Paragraph 56, Absatz 2, des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 (JG) sowie die ihm als Mitglied der Steirischen Landesjägerschaft gemäß Paragraph 8, Absatz 6, Litera a, der Satzungen der Steirischen Landesjägerschaft auferlegten Verpflichtungen, das Ansehen der Jägerschaft hochzuhalten, die Jägertradition zu wahren und die Jagd im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes weidgerecht auszuüben, verstoßen.

Hiefür wurde ihm gemäß § 1 iVm § 2 lit a der Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft eine Rüge erteilt. Hiefür wurde ihm gemäß Paragraph eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Litera a, der Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft eine Rüge erteilt.

Begründend führte die belangte Behörde - nach einer Darlegung des Verfahrensgangs - im Wesentlichen Folgendes aus:

Es bestehe die grundsätzliche Verpflichtung, einen genehmigten Abschussplan einzuhalten und auch zu erfüllen. Zuwiderhandlungen dagegen stellten ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei für die Strafbarkeit bloße Fahrlässigkeit genüge. Vor dem Erlegen eines Wildstücks sei stets ein sorgfältiges Ansprechen notwendig und zwar auch dann, wenn schlechte Sichtverhältnisse oder andere Erschwerisse bestünden. Fehlabschüsse auf Grund mangelhaften Ansprechens ließen auf fehlende Sorgfalt und damit auf Fahrlässigkeit schließen. Im gesamten Verfahren seien keine Umstände aufgezeigt worden, die objektiv das gehörige sorgfältige Ansprechen unmöglich gemacht hätten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem gemäß § 12 Abs 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. Im Beschwerdefall sind folgende Bestimmungen von Bedeutung:

1.1. Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBI Nr 23/1986 (JG): 1.1. Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, Landesgesetzblatt Nr 23 aus 1986, (JG):

"§ 43

Die Steirische Landesjägerschaft

1. (1) Absatz eins, Die Gesamtheit aller im Lande Steiermark nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Jagdkarte zur Jagdausübung berechtigten Personen, mit Ausnahme der Inhaber von Jagdgastkarten, bildet die Steirische Landesjägerschaft. Sie ist eine Einrichtung öffentlichen Rechtes und untersteht der Aufsicht der Steiermärkischen Landesregierung. Der Steirischen Landesjägerschaft kommt Rechtspersönlichkeit zu. Sie ist die Organisation der zur Jagdausübung Berechtigten im Sinne dieses Gesetzes und hat ihren Sitz in Graz.
2. (2) Absatz 2, Die ordentliche Mitgliedschaft zur Steirischen Landesjägerschaft beginnt mit der Ausfolgung der Jagdkarte und Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für die Steirische Landesjägerschaft. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt drei Monate nach Gültigkeitsablauf der Jagdkarte des Mitgliedes oder mit der Einziehung der Jagdkarte gemäß § 42. Die ordentliche Mitgliedschaft zur Steirischen Landesjägerschaft beginnt mit der Ausfolgung der Jagdkarte und Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für die Steirische Landesjägerschaft. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt drei Monate nach Gültigkeitsablauf der Jagdkarte des Mitgliedes oder mit der Einziehung der Jagdkarte gemäß Paragraph 42,

...

§ 45 Paragraph 45

Die näheren Bestimmungen über die Organisation, die Wahlen und die Geschäftsführung der Steirischen Landesjägerschaft regeln deren Satzungen. Diese werden von der Landesregierung nach Anhören der Steirischen Landesjägerschaft und der Landeskammer für Land und Forstwirtschaft erlassen. Die Satzungen können durch Verordnung der Landesregierung geändert werden.

...

§ 56 Paragraph 56

Wildabschußplan

1. (1) Absatz eins, Der Jagdberechtigte (bei nicht verpachteten Eigenjagden der Jagdausübungsberechtigte, bei verpachteten Jagden der Pächter oder Jagdverwalter) hat den Wildabschuß so zu regeln, daß der Abschußplan erfüllt wird, die berechtigten Ansprüche der Land und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt werden und durch den Abschuß eine untragbare Entwertung des eigenen und der angrenzenden Jagdgebiete vermieden wird. Innerhalb dieser Grenzen soll die Abschußplanung bewirken, daß ein in seinen Altersklassen gesunder Wildstand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt.
2. (2) Absatz 2, Der Abschuß von Schalenwild das Schwarzwild ausgenommen sowie von Auerwild, Birkwild und Murmeltieren hat auf Grund eines genehmigten Abschußplanes stattzufinden. Der Abschußplan ist ein Pflichtabschußplan, dessen Gesamtabschußzahlen weder unter noch überschritten werden dürfen. ..."

1.2. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Februar 1957 über die Satzungen der Steirischen Landesjägerschaft (Satzungen):

"§1

Begriff und Wesen der Steirischen Landesjägerschaft

Die Gesamtheit aller im Lande Steiermark nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Jagdkarte zur Jagdausübung berechtigten Personen, mit Ausnahme der Inhaber von Jagdgastkarten, bildet die Steirische Landesjägerschaft.

...

§8

Mitgliedschaft zur Steirischen Landesjägerschaft

...

1. (6) Absatz 6, Die Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft sind verpflichtet,

a) das Ansehen der Jägerschaft hochzuhalten, die Jägertradition zu wahren und die Jagd im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes weidgerecht auszuüben;

..."

1.3. Gesetz vom 10. November 1992, mit dem eine Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft erlassen wird, LGBl Nr 16/1993 (Disziplinarordnung): 1.3. Gesetz vom 10. November 1992, mit dem eine Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft erlassen wird, Landesgesetzblatt Nr 16 aus 1993, (Disziplinarordnung):

"Disziplinarvergehen

§ 1 Paragraph eins

1. (1) Absatz eins, Vergehen der Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft gegen Standespflichten werden vom Disziplinarrat der Steirischen Landesjägerschaft als Disziplinarvergehen durch Disziplinarstrafen geahndet.

...

1. (3) Absatz 3, Die Standespflichten werden verletzt, wenn ein Mitglied der Steirischen Landesjägerschaft

1. a) Litera a

gegen Jagdvorschriften verstoßen hat oder

2. b) Litera b

auf andere Weise das Ansehen der Jägerschaft gröblich verletzt hat.

Disziplinarstrafen

§ 2 Paragraph 2

Disziplinarstrafen sind

- a) die Rüge

...

Verfahren vor dem Disziplinarrat und dem Berufungssenat

§ 10 Paragraph 10

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren ... die §§ 3, 5, 6, 7 und 19 des VStG 1991 anzuwenden."Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren ... die Paragraphen 3, 5, 6, 7 und 19 des VStG 1991 anzuwenden."

2.1. Im Verwaltungsverfahren vor der belangten Behörde war nicht strittig, dass es sich bei dem vom Beschwerdeführer am 31. Jänner 2005 erlegten Wildstück nicht um ein Bockkitz, sondern um einen Rehbock der Klasse III handelte, und dass in dem das konkrete Jagdgebiet und Jagdjahr betreffenden Abschussplan der Abschuss eines Rehbocks der Klasse III zu diesem Zeitpunkt nicht zulässig war. 2.1. Im Verwaltungsverfahren vor der belangten Behörde war nicht strittig, dass es sich bei dem vom Beschwerdeführer am 31. Jänner 2005 erlegten Wildstück nicht um ein Bockkitz, sondern um einen Rehbock der Klasse römisch drei handelte, und dass in dem das konkrete Jagdgebiet und Jagdjahr betreffenden Abschussplan der Abschuss eines Rehbocks der Klasse römisch drei zu diesem Zeitpunkt nicht zulässig war.

2.2. Vor diesem Hintergrund hat der Beschwerdeführer objektiv eine Übertretung des § 56 Abs 2 JG zu verantworten.

2.2. Vor diesem Hintergrund hat der Beschwerdeführer objektiv eine Übertretung des Paragraph 56, Absatz 2, JG zu verantworten.

Bei derartigen Verwaltungsübertretungen handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG (vgl etwa die hg Erkenntnisse vom 3. September 2008, ZI 2007/03/0048, und vom 22. April 1998, ZI 97/03/0377). Es wäre daher am Beschwerdeführer gelegen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft; ihm oblag es, alles seiner Entlastung Dienende vorzubringen. Bei derartigen Verwaltungsübertretungen handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des Paragraph 5, Absatz eins, zweiter Satz VStG vergleiche , etwa die hg Erkenntnisse vom 3. September 2008, ZI 2007/03/0048, und vom 22. April 1998, ZI 97/03/0377). Es wäre daher am Beschwerdeführer gelegen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft; ihm oblag es, alles seiner Entlastung Dienende vorzubringen.

3. Die belangte Behörde ist, ausgehend davon, dass für die Strafbarkeit von Fehlabschüssen wegen Unterlassung eines sorgfältigen Ansprechens bloße Fahrlässigkeit genüge, im Beschwerdefall zum Ergebnis gekommen ist, dem Beschwerdeführer liege Fahrlässigkeit zur Last, weil er vor der Schussabgabe das Wildstück nur ungenügend angesprochen und keine Umstände aufgezeigt habe, die objektiv das gehörige Ansprechen unmöglich gemacht hätten.

4. Dem tritt die Beschwerde nicht mit Erfolg entgegen.

Der Hinweis auf die Diskrepanz zwischen dem behaupteten Durchschnittsgewicht eines Rehbocks der Klasse III im Jänner 2005 von ca 15 kg und dem tatsächlichen Gewicht des erlegten Bocks von 9 kg verfährt schon deshalb nicht, weil - ausgehend vom Vorbringen des Beschwerdeführers - auch ein Bockkitz zu diesem Zeitpunkt ein deutlich höheres Gewicht (12 bis 14 kg) haben müsste; eine erhebliche Gewichtsdivergenz besteht also auch insofern und konnte daher nicht den Schluss rechtfertigen, es handle sich um ein Bockkitz. Der Hinweis auf die Diskrepanz zwischen dem behaupteten Durchschnittsgewicht eines Rehbocks der Klasse römisch drei im Jänner 2005 von ca 15 kg und dem tatsächlichen Gewicht des erlegten Bocks von 9 kg verfährt schon deshalb nicht, weil - ausgehend vom Vorbringen des Beschwerdeführers - auch ein Bockkitz zu diesem Zeitpunkt ein deutlich höheres Gewicht (12 bis 14 kg) haben müsste; eine erhebliche Gewichtsdivergenz besteht also auch insofern und konnte daher nicht den Schluss rechtfertigen, es handle sich um ein Bockkitz.

Gleiches gilt für den Hinweis auf das Fehlen einer sichtbaren Trophäe.

Der Hinweis des Beschwerdeführers auf die Ausführungen des jagdfachlichen Sachverständigengutachten im gegen ihn geführten Verwaltungsstrafverfahren, wonach eine Verwechslung durchaus möglich "und bei entsprechenden Witterungsverhältnissen oder unruhigem Wild auch entschuldbar" wäre, ist schon deshalb nicht zielführend, weil der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren nicht vorgebracht hat, welche besonderen Witterungsverhältnisse etwa bestanden hätten, die ein sorgfältiges Ansprechen unmöglich gemacht hätten. Entscheidend ist diesbezüglich aber, dass etwaige schlechte Sichtverhältnisse (witterungsbedingt oder wegen unruhigem Wild) einen Fehlabschuss regelmäßig nicht rechtfertigen können, weil dann, wenn - etwa wegen widriger Witterung - ein genaues Ansprechen nicht möglich ist, die Schussabgabe zu unterbleiben hat. Ein sorgfältiges Ansprechen des zu erlegenden Wildstücks ist nämlich unerlässliche Voraussetzung für eine zulässige Schussabgabe. Dabei darf sich der Jäger nicht auf Wahrscheinlichkeitsüberlegungen verlassen, er muss sich vielmehr darüber Gewissheit verschaffen, dass das

beobachtete Wild tatsächlich erlegt werden darf (vgl das bereits zitierte Erkenntnis ZI 97/03/0377, mwN).Der Hinweis des Beschwerdeführers auf die Ausführungen des jagdfachlichen Sachverständigengutachten im gegen ihn geführten Verwaltungsstrafverfahren, wonach eine Verwechslung durchaus möglich "und bei entsprechenden Witterungsverhältnissen oder unruhigem Wild auch entschuldbar" wäre, ist schon deshalb nicht zielführend, weil der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren nicht vorgebracht hat, welche besonderen Witterungsverhältnisse etwa bestanden hätten, die ein sorgfältiges Ansprechen unmöglich gemacht hätten. Entscheidend ist diesbezüglich aber, dass etwaige schlechte Sichtverhältnisse (witterungsbedingt oder wegen unruhigem Wild) einen Fehlabschuss regelmäßig nicht rechtfertigen können, weil dann, wenn - etwa wegen widriger Witterung - ein genaues Ansprechen nicht möglich ist, die Schussabgabe zu unterbleiben hat. Ein sorgfältiges Ansprechen des zu erlegenden Wildstücks ist nämlich unerlässliche Voraussetzung für eine zulässige Schussabgabe. Dabei darf sich der Jäger nicht auf Wahrscheinlichkeitsüberlegungen verlassen, er muss sich vielmehr darüber Gewissheit verschaffen, dass das beobachtete Wild tatsächlich erlegt werden darf vergleiche , das bereits zitierte Erkenntnis ZI 97/03/0377, mwN).

Auch das Argument des Beschwerdeführers, ein Verstoß gegen die Standespflichten nach § 1 Abs 3 lit b der Disziplinarordnung liege nur bei gröblicher Verletzung des Ansehen der Jägerschaft vor, wobei der ihm vorgeworfene Verstoß keine gröbliche Verletzung des Ansehens der Jägerschaft darstellen könne, geht fehl: Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer eine Verletzung des § 56 Abs 2 JG und damit ein Disziplinarvergehen nach § 1 Abs 3 lit a der Disziplinarordnung (Verstoß gegen Jagdvorschriften) vorgeworfen, weshalb nicht entscheidend ist, ob (auch) die Voraussetzungen des § 1 Abs 3 lit b leg cit vorliegen.Auch das Argument des Beschwerdeführers, ein Verstoß gegen die Standespflichten nach Paragraph eins, Absatz 3, Litera b, der Disziplinarordnung liege nur bei gröblicher Verletzung des Ansehen der Jägerschaft vor, wobei der ihm vorgeworfene Verstoß keine gröbliche Verletzung des Ansehens der Jägerschaft darstellen könne, geht fehl: Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer eine Verletzung des Paragraph 56, Absatz 2, JG und damit ein Disziplinarvergehen nach Paragraph eins, Absatz 3, Litera a, der Disziplinarordnung (Verstoß gegen Jagdvorschriften) vorgeworfen, weshalb nicht entscheidend ist, ob (auch) die Voraussetzungen des Paragraph eins, Absatz 3, Litera b, leg cit vorliegen.

Die Beschwerde legt die Relevanz der von ihr behaupteten Verfahrensmängel (des erstinstanzlichen Verfahrens) nicht näher dar. Schon deshalb können sie nicht gemäß § 42 Abs 2 Z 3 lit c VwGG aufgegriffen werden.Die Beschwerde legt die Relevanz der von ihr behaupteten Verfahrensmängel (des erstinstanzlichen Verfahrens) nicht näher dar. Schon deshalb können sie nicht gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG aufgegriffen werden.

5. Die Beschwerde erweist sich daher insgesamt als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs 1 VwGG abzuweisen war. 5. Die Beschwerde erweist sich daher insgesamt als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455.Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr 455.

Wien, am 27. Jänner 2010

Schlagworte

Vorschriften über die Jagdbetriebsführung jagdliche Verbote Abschußplan Vorschriften über die Jagdbetriebsführung jagdliche Verbote

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007030073.X00

Im RIS seit

18.02.2010

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at